

# Heinz Kühn Bildungswerk

## **BILDUNGSURLAUB NRW**

### **Wer wird gefördert?**

ArbeitnehmerInnen können einmal im Jahr Bildungsurlaub beantragen, um an einer beruflichen oder politischen Weiterbildung teilzunehmen. Der Weiterbildungsträger und die Veranstaltung selbst müssen im Rahmen des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes (AWbG) anerkannt sein.

### **Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?**

Die Regelungen sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Wichtig ist der Ort des Arbeitsplatzes, nicht der Wohnort. ArbeitnehmerInnen müssen mindestens sechs Monate in einem Betrieb in NRW beschäftigt sein, um Anspruch auf Bildungsurlaub zu haben. Der Betrieb muss mindestens zehn Beschäftigte haben.

Auszubildende haben während ihrer Berufsausbildung Anrecht auf politische Bildungsveranstaltungen.

Der Ort der Weiterbildung darf max. 500 km von der NRW-Landesgrenze entfernt sein. Ausgenommen sind Gedenkstätten oder Gedenkorte, die im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus stehen.

### **Was wird gefördert?**

Unter Fortzahlung des Lohns können ArbeitnehmerInnen zwischen drei und fünf Tagen (mind. 6x45 Minuten pro Tag) im Jahr an Bildungsveranstaltungen teilnehmen. In der Regel handelt es sich dabei um aufeinander folgende Tage. Unter Umständen erstreckt sich die Bildungsveranstaltung mit einem Tag pro Woche auf mehrere Wochen. Für den Zeitraum des Bildungsurlaubs erfolgt eine Freistellung von der Arbeit. Die Kosten der Bildungsveranstaltung müssen von den ArbeitnehmerInnen selbst getragen werden.

### **Wie kann ich Bildungsurlaub beantragen?**

Der Bildungsurlaub sollte mindestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei dem/der ArbeitgeberIn beantragt werden. Zusätzlich sollten alle relevanten Unterlagen der Weiterbildung (Nachweis über die Anerkennung als Arbeitnehmerweiterbildung, Programm, zeitlicher Ablauf, Lernziele und Lerninhalte) schriftlich eingereicht werden.